

Haftungsfreistellungserklärung:



Dem Unterzeichner ist bekannt, dass Airsoft-Trainings

- starke körperliche und geistige Anstrengungen erfordern kann,
- mit Gefahren und Risiken verbunden ist und
- zu Verletzungen führen kann.

In Kenntnis dieser Umstände erklärt der Unterzeichner Folgendes:

Ich habe das umseitige Regelwerk der BAG-RHV gelesen, verstanden und erkenne dieses an.

Ich beteilige mich auf eigene Gefahr an den Trainingsveranstaltungen des USAR-TC der BAG-RHV. Ich trage die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. In Verletzungshandlungen, die mir gegenüber bei regelgerechter Ausübung des Airsoft-Tactical-Training erfolgen können, willige ich ausdrücklich ein. Von Ansprüchen Dritter gegen die BAG-RHV auf Ersatz von Schäden die durch den Unterzeichner verursacht wurden, stelle ich die BAG-RHV auf erste Anforderung hin frei.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Trainingsveranstaltungen des USAR-TC der BAG-RHV entstehen, und zwar gegen die BAG-RHV, dem Grundstückseigentümer, allen Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück und andere Personen, die mit der Organisation der Trainingsveranstaltung in Verbindung stehen und gegenüber den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises, beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen die anderen Teilnehmer verzichte ich auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift des Teilnehmers allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Ort, Datum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Unterschrift

Bei Minderjährigen:

Unterschrift sorgeberechtigte Mutter

Unterschrift sorgeberechtigter Vater



Regelwerk - des USAR TACTICAL CENTER der BAG-RHV für Airsoft – Tactical – Training (Waffenträgerdarsteller)

VORWORT

Regeln wird es immer geben, auch bei uns. Der Grund dafür ist, dass es vermehrt zu Missverständnissen kam, wo wir klar eine Einigung und Regelung finden mussten, um solche Dinge aus der Welt zu schaffen.

Das Regelwerk dient nicht dazu, um andere zu ärgern, es soll zeigen, dass wir alle diesem Sport AIRSOFT eine Chance geben um diesen in LebEL / TECC / TCCC – Trainings integrieren.

Eine Chance zu beweisen, dass Vernunft und Fairness in unseren Augen das Wichtigste sind. Verurteilt es nicht, sondern versetzt euch in die Lage wie es wäre, wenn es Regeln nicht geben würde.

Das **USAR TACTICAL CENTER** der BAG-RHV entstand aus unserem Rettungshundetrainingsgelände. Auf 18.500 qm über mehrere Stockwerke wurde eine Übungslandschaft geschaffen, die ständig weiter ausgebaut wird und fast alle Trainingsmöglichkeiten bietet:

- Trümmerflächen
- Einsatz von Such- & Rettungshunden im urbanen Gelände
- Spürhundeausbildung
- Diensthundeausbildung
- Kadaverspürhunde (KSH / ASP)
- Rettung von verschütteten Personen
- Unterirdische Anlagen
- Übungsräume / Wohnungen
- Fahrzeuge (Unfalldarstellungen)
- Retten aus Höhen und Tiefen (Schachttretung)
- Lebensbedrohliche Einsatzlagen (TECC – Training)
- Taktische verletzte Versorgung für Mensch und Hund
- CQB – Training für Waffenträger (AIRSOFT – Taktik)
- Einsatz bei terroristischen Lagen
- USAR – Ausbildungsmodule
- Einsatztraining für Auslandseinsätze
- Patientenorientierte technische Rettung aus Zwangslagen

USAR TACTICAL CENTER
Zu den Thermen, 56112 Lahnstein

Koordinaten:
50.303406, 7.639036
<https://maps.app.goo.gl/jP7Nrw54tVw8N3oo6>

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen

(1) An Trainingsveranstaltungen des USAR – TC der BAG-RHV können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit). Zur Identifikation hat jeder Teilnehmer ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) mit sich zu führen.

(2) Die Teilnahme erfordert die vorherige Abgabe einer schriftlichen Verzichts- und Einverständniserklärung (Haftungsausschluss) des Teilnehmers.

(3) Die Teilnahme von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich eine Teilnahmezustimmung und Haftungsfreistellung erklären und der minderjährige Teilnehmer von einer erziehungsberechtigten Person begleitet wird. Die Begleitung kann auch durch eine volljährige Person im Rahmen der Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“) erfolgen. Minderjährige dürfen ausschließlich Markierer mit einer max. Mündungsenergie < 0,5 Joule benutzen.

(4) Den Erklärungen nach Abs. 3 sind Ausweiskopien (Personalausweis oder Reisepass) der Personensorgeberechtigten beizufügen. Im Falle eines alleinigen Sorgerechts ist ein entsprechender Sorgerechtsnachweis vorzulegen.

(5) Eine Teilnahme unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss ist ausgeschlossen.

(6) Training ist nicht öffentlich und beim Ticketkauf überprüfen wir die Namensangabe und Zugehörigkeit!

Wer, kann ein Übungsticket kaufen:

- Du hast Interesse? Erstmalige Teilnahme!
- Du bist Mitglied der BAG-RHV
- Du bist Mitglied in einem unserer Partner – Teams
- Du hast eine Einladung zum Probetraining

Wie kannst Du eine Einladung erhalten: Entweder über einem Partner – Team oder Du schickst eine E-Mail mit folgenden Angaben an bag-rhv@email.de

- Name, Anschrift, Alter
- Fähigkeiten (Taktik, Medical, Trainer*in)
- Du gehörst einer Blaulichtorganisation, Polizei, Bundeswehr oder einer anderen Einrichtung der Gefahrenabwehr an
- Dir ist bewusst, dass wir **keine Airsoft – Ballerspiele** durchführen
- Du trägst keine rechten oder linken Abzeichen
- Du hast keine Angst vor Hunden
- Willst Du Mitglied in einem Partner – Team oder direkt bei der BAG-RHV werden

§ 2 Zugelassene Markierer, Granaten und BB's

(1) Auf dem Gelände des USAR – TC dürfen nur Markierer sowie Rauch- oder Airsoftgranaten eingesetzt werden, die in Deutschland nach den Vorschriften des WaffG frei verkäuflich zugelassen sind. Markierer/Granaten den Geschossen eine Energie von weniger als 7,5 Joule, aber mehr als 0,5 Joule erteilen, müssen mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet und dürfen keine Vollautomaten sein.

(2) Zur Verwendung dürfen ausschließlich **BIO-BB's des Kaliber 6 mm mit 0,25g max. Kugelgewicht** kommen.

(3) Die Verwendung von Vorrichtungen an Markierern, die dazu bestimmt sind, das Ziel zu beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder zu markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) ist untersagt.

(4) Die Teilnehmer haben vor Beginn des Trainingsbetriebes ihre Markierer von den Verantwortlichen des Trainings oder seinem Team Chronen und ggf. entsprechend kennzeichnen zu lassen.

Gerichtsstand: Amtsgericht Koblenz

Die BAG - RHV ist als gemeinnützige Körperschaft von den Finanzbehörden anerkannt. Die Körperschaft fördert folgende Zwecke:

- Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 121 AO)
- Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 123 AO)
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigungsgedanke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) AO)
- Finanzamt Mayen Steuernummer: 29/650/07504



Bundesarbeitsgemeinschaft Rettungs- & Hundeführender Vereinigungen (BAG - RHV)
Vorsitzender Maik Lampert
Viedelstraße 26
56751 Polch
0175 - 4192871
BAG-RHV@email.de
www.BAG-RHV.com

(5) Die max. zulässigen Mündungsenergien (mit 0,25g max. Kugelgewicht!) auf dem Trainingsfeld sind wie folgt gestaffelt:

**Vollautomatisch bis 0,5 Joule,
Pistolen bis 1,0 Joule,
Semiautomatisch bis 1,2 Joule und
Repetierer bis 1,2 Joule**

(6) Innerhalb des Gebäudes dürfen nur Markierer eingesetzt werden, deren Mündungsenergie 1,2 Joule nicht überschreiten. Markierer, die diesen Wert überschreiten werden, farblich markiert und dürfen im Gebäude nicht eingesetzt, sondern allenfalls mitgeführt werden.

(7) Pyrotechnik im Sinne von Airsoft-Rauch oder Handgranaten (Tornado etc.) können nach Absprache mit den Organisatoren genutzt werden. Als Rauchgranaten sind ausschließlich Enola Gaye Rauchgranaten ("Kaltbrenner") zulässig. Im Gebäude ist die Verwendung von Rauchgranaten untersagt.

(8) Bei der Verwendung der Markierer sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
3 Meter (Bang – Regel)

(9) Die Verwendung der "40 Mike" ist während unserer Events nicht gestattet!

(10) Die Verwendung von Markierern mit dem "Novritsch Full Thrust Kit" ist nicht gestattet.

Bei einem Abstand unter 3 Metern ist die **Bang-Regel** anzuwenden. Dabei muss der Markierer mit einem Magazin ausgestattet sein und auf das Ziel zeigen.

§ 3 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Jeder Spielteilnehmer hat selbst für seine ausreichende Körperschutzausrüstung (Arme und Beine bedeckt! Handschuhe empfohlen!) zu sorgen. Es wird zwingend auf einen Mund- / Gesichtsschutz hingewiesen! Auf dem Trainingsfeld ist das Tragen geeigneten Schuhwerks (**feste, mindestens knöchelhohe Stiefel**) sowie einer geeigneten Schutzbrille jedoch Pflicht. Die Schutzbrille darf während des gesamten Trainings unter keinen Umständen abgesetzt werden. Sollten die Gläser beschlagen oder ein Fehler an der Schutzbrille zu erkennen sein ist diese erst in einer Safe Zone zu reinigen oder zu reparieren.

(2) Während des gesamten Trainings wird das Tragen von Ellenbogen- und Kniechonern im Bereich der Gebäude empfohlen. Schutzbrille ist auf dem ganzen Gelände zu tragen, im Gebäude gilt Kopfbedeckungs- u/o Helmpflicht (ausgenommen Safe Zone). **Es ist zwingend eine Taschenlampe mitzuführen!**

(3) Das Betreten des Trainingsgelände bei laufendem Training ist verboten. Auf die entsprechenden Signale im Eingangsbereich ist zu achten

(4) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er weder seine noch die Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet. Auf Unterstützungspersonal darf nicht geschossen werden (sind extra gekennzeichnet).

(5) Den Anweisungen der ORGA ist stets Folge zu leisten.

§ 4 Transport, Benutzung und Aufbewahrung von Markierern

(1) Markierer dürfen ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums, d.h. nur innerhalb des abgegrenzten Trainingsgelände benutzt (getragen, abgefeuert, ausgepackt, repariert etc.) werden. Außerhalb dieses Bereiches dürfen die Markierer nur in festen Waffenkoffern, Boxen oder Softcases mit einem Schloss gesichert transportiert und aufbewahrt werden.

(2) Beim Verlassen des Trainingsgelände (Zonen) ist das Magazin aus den Markierern zu entnehmen und die Markierer zu entleeren und zu sichern, bevor die Safe Zone betreten wird. Beim Verlassen des unfriedeten Trainingsgeländes (z.B. Toilette, Parkplatz, Getränkeausgabe) sind die Markierer entweder in den im Ein-/Ausgangsbereich vorgesehenen Halterungen bzw. im Aufenthaltsraum zu sichern oder in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.

(3) Das Betreten der an das Trainingsgelände angrenzenden Nachbargrundstücke (Flächen außerhalb der Einfriedung) mit Markierern ist untersagt.

(4) Verboten sind:

- Feuern aus der Gebäudeseite, die dem angrenzenden öffentlichen Weg zugewandt ist,
- Feuern, ohne eine Visierung zu nutzen, sogenanntes „Blindfire“ um Ecken herum und über Hindernisse hinweg,
- Schüsse auf Tiere,
- Schüsse auf USAR – Einsatzkräfte (extra gekennzeichnet)
- Schüsse auf nicht am Trainingsdurchgang beteiligte Personen (z.B. Besucher, Zuschauer, Fotografen),
- Schüsse in die Sicherheitszone,
- Schüsse auf PKW und
- Schüsse auf explosionsgefährdete Gegenstände, wie z.B. Gasflaschen.

§ 5 Grundlegende Trainingsregeln

(1) Bei der Verwendung der Markierer sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Bei einem Abstand unter 3 Metern ist die Bang-Regel anzuwenden. Dabei muss der Markierer mit einem Magazin ausgestattet sein und auf das Ziel zeigen

(2) Getroffen ist man, sobald eine BB aus einer AIRSOFT einen auf direktem Wege trifft. Zu den Trefferzonen zählen Körper, Kleidung und Ausrüstung. „Friendly Fire“ zählt. Hier gelten dieselben Trefferzonen. Querschläger oder Waffentreffer zählen hingegen nicht. Gummi- oder Latexmesser sind erlaubt. Berührungen hiervon gelten als regulärer Hit.

(3) Nach einem Treffer muss dieser laut mit einem „HIT“ angezeigt werden. Getroffene Spieler haben durch entsprechende Kennzeichnung (z.B. "Dead Rag", erhobene Hand/Waffe) anzuzeigen, dass sie nicht mehr aktiv sind und als verletzte Person gilt (Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen werden eingeleitet) oder gänzlich nicht mehr am Trainingsgeschehen beteiligt sind. Je nach Trainingsszenario. Feuern auf bereits getroffene Teilnehmer ist nicht erlaubt.

(4) Nicht jeder Treffer ist auch spürbar. Sollte es einmal zu so einer Situation kommen und beide Teilnehmer werden sich nicht einig, entscheidet die ORGA. In der Regel bekommt jedoch der Schütze immer das Recht zugesprochen.

(5) Im Übrigen gelten die speziellen Trainingsregeln, die vor dem jeweiligen Training von der ORGA bekannt gegeben werden.

§ 6 Grundlegende Verhaltensregeln

(1) Auf dem Gelände des USAR-TC ist das Mitführen sämtlicher in Deutschland verbotenen Substanzen und Gegenstände untersagt. Ebenso ist das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verboten. Bei Auffinden solcher Substanzen / Gegenstände / Kennzeichen oder derer Nutzung erfolgen sofortiger Platzverweis und Strafanzeige.

(2) Es dürfen keine real existierenden Rangabzeichen auf der Kleidung getragen werden.

(3) Den Anordnungen der Angehörigen des Organisations-Teams oder der gesondert gekennzeichneten Personen ist Folge zu leisten.

(4) Unfaire, beleidigende, diskriminierende oder politisch motivierte Verhaltensweisen oder Äußerungen sind untersagt.

(5) Herrenlose oder gefundene Gegenstände sind bei einem INFOPOINT oder einem Ordner abzugeben.

(6) Abfälle sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen und vorgehaltenen Behältnissen zu entsorgen.

(7) Offenes Feuer oder offenes Licht sind auf dem Gelände verboten. Ausgenommen sind nur die ausdrücklich hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten **Starlichts** Stand: Amtsgericht Koblenz

Die BAG - RHV ist als gemeinnützige Körperschaft von den Finanzbehörden anerkannt.

Die Körperschaft fördert folgende Zwecke:

Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 121 AO)

Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 123 AO)

Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der

Kultur und der Völkerverständigungsgedanke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) AO)

Finanzamt Mayen Steuernummer: 29/650/07504



Bundesarbeitsgemeinschaft Rettungs-
& Hundeführender Vereinigungen (BAG - RHV)
Vorsitzender Maik Lampert
Viedelstraße 26
56751 Polch
0175 - 4192871
BAG-RHV@email.de
www.BAG-RHV.com

(8) Beim Fotografieren oder Filmen, sind die Persönlichkeitsrechte anderer zu beachten. Jeder Teilnehmer tritt diese Rechte an den Veranstalter des Training Tages / Veranstaltung ab. Gewerbliche Foto oder Filmaufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Organisators / Vorstandes des BAG-RHV veröffentlicht (z.B. Websites, Printmedien, Fernsehen) werden.

§ 7 Regelverstöße

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der Regeln oder Gesetze kann Verwarnungen oder einen Ausschluss vom Training oder Veranstaltung ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kosten zur Folge haben. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann auch ein zeitlich unbegrenztes Zutrittsverbot zum Gelände ausgesprochen werden!

Abschlusswort

Wir haben ein sehr leichtes Regelwerk und würden dieses auch gern so belassen, wenn man bedenkt, das andere Veranstalter, ihre Regeln sehr streng ansetzen, um dadurch einen Trainingsbetrieb zu gewährleisten, ist unseres im Vergleich dazu noch harmlos.

Wir wollen nicht bestrafen oder einem Teilnehmer sein Engagement nehmen, denn eigentlich sind diese Hinweise und Regeln selbstverständlich.

Doch es gibt immer vereinzelt Vorfälle, die nicht sein müssen, wenn man sich an unseren Tugenden & Verhaltenskodex halten würde.

Das USAR - TC, sowie seine Organisatoren und Trainingsleiter übernehmen zu keiner Zeit Haftung für Verletzungen die vor, während und nach dem Training zustande kommen. Ebenso können wir nicht für Diebstahl oder Sachbeschädigung haftbar gemacht werden.

Näheres regeln unsere allgemeinen AGB's, Regelwerke und der Haftungsfreistellung.

Quelle Impressum: www.BAG-RHV.com

Jeder Teilnehmer erkennt dieses Regelwerk mit seiner Unterschrift auf der Haftungsfreistellung an und erklärt mit Abgabe seiner Unterschrift, dass er das Regelwerk genau gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Zweckbetrieb unseres Vereins

Unsere Workshops, Seminare, Kurse, Übungs- und Trainingsveranstaltungen dienen zur Erfüllung unserer Vereinszwecke und werden satzungsgemäß verwendet. Diese Mittel werden ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet.

Grundsätzlich gehören die Kurse, die ein gemeinnütziger Verein anbietet, in den Zweckbetrieb. Zudem sind diese Kurse nach § 4 Nr. 22 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit - und zwar sowohl die Gebühren der Mitglieder als auch die der Teilnehmenden.

Unser Impressum / Datenschutzerklärung / Cookies der BAG-RHV und ihre Partnerschaften, findet ihr unter www.BAG-RHV.com.

BAG-RHV, Stand 01.01.2025

BAG-RHV, Änderung ab 01.01.2026



Gerichtsstand: Amtsgericht Koblenz

Die BAG - RHV ist als gemeinnützige Körperschaft von den Finanzbehörden anerkannt.

Die Körperschaft fördert folgende Zwecke:

Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 121 AO)

Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 123 AO)

Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der

Kultur und der Völkerverständigungsgedanke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) AO)

Finanzamt Mayen Steuernummer: 29/650/07504



Bundesarbeitsgemeinschaft Rettungs- & Hundeführender Vereinigungen (BAG - RHV)
Vorsitzender Maik Lampert
Viedelstraße 26
56751 Polch
0175 - 4192871
BAG-RHV@email.de
www.BAG-RHV.com